

## Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Pharmazeutische Assistenzberufe

Vom 07.11.2007 (PZ 48/07, S. 112; DAZ 48/07, S. 100), geändert durch Satzung vom 13.01.2011 (PZ 03/11, S. 88; DAZ 03/11, S. 90)

### Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

- die Teilnehmer über eigene Kenntnisse und Erfahrungen berichten oder
- die Teilnehmer sich durch externe Vortragende über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse unterrichten lassen und diese schriftlich festhalten.)

- c. Fortbildungsmaßnahmen zur externen Qualitätssicherung: Pseudo Customer; ZL-Ringversuche

### § 1 Zweckbestimmung

Die Fortbildungsordnung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Pharmazeutischen Assistenzberufen die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein freiwilliges Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

Gruppe 2:

- Kongresse  
(nationale und internationale Veranstaltungen von oder unter Beteiligung wissenschaftlicher Fachgesellschaften, Behörden oder Berufsverbänden, bei denen die Teilnehmer unter gleichzeitig durchgeführten Vortragsveranstaltungen über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse auswählen können und die ihnen die Möglichkeit zur Diskussion bieten)

### § 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen umfassen inhaltlich pharmazeutische Themen sowie ergänzend auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtete Themen, ferner mit den jeweiligen Berufen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Zusammenhang stehende wissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und rechtliche Themen.

Gruppe 3:

- Vorträge  
(Veranstaltungen, bei denen Referenten über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse berichten und mit den Teilnehmern diskutieren)

(2) Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Fortbildungsordnung sind:

Gruppe 4:

Gruppe 1:

- a. Seminare, Workshops und wissenschaftliche Exkursionen  
(Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer durch eigene Kurzvorträge, in Kleingruppenarbeit oder auf ähnliche Weise an der Durchführung aktiv beteiligt sind und die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand vermitteln),

- a. Eigene Vorträge

(Berichte über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder ausgearbeitete Vorträge nach Literaturstudium vor Fachpublikum)

- b. fachliche Moderation anerkannter Fortbildungsmaßnahmen

Gruppe 5:

- b. Pharmazeutische Arbeitszirkel  
(Unter der Leitung von Moderatoren stehende, periodische Veranstaltungen, bei denen

- a. Eigene Autorschaft

(Berichte unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in einem

Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)

- b. Nebenberufliche Lehrtätigkeit an einem Ausbildungsinstitut

Gruppe 6:

Hospitationen, Praktika  
(Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie und Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)

Gruppe 7:

Strukturierte interaktive Fortbildung, die mit Unterstützung von elektronischen, audio-visuellen oder visuellen Medien durchgeführt werden (z.B. e-learning, CD-ROM, Fachzeitschriften), jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Lernerfolgskontrolle.

Gruppe 8:

Innerbetriebliche Fortbildung  
(von einem Apotheker, einem Mitarbeiter oder externen Referenten angebotene Veranstaltung, wie z.B. Vorträge, Seminare und Workshops, innerhalb eines Betriebs; Audits im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems)

Gruppe 9:

Selbststudium  
(Fachzeitschriften, elektronische oder audiovisuelle Medien)

(3) Fortbildungsmaßnahmen müssen folgenden Qualitätsanforderungen entsprechen:

- Die Lerninhalte der Fortbildungsmaßnahme entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
- Die Form der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme bezüglich der Didaktik und Organisation entspricht den anerkannten Standards.
- Die Fortbildungsmaßnahme ist unabhängig von kommerziellem oder werbendem Interesse Dritter. Objektive Produktinformationen nach wissenschaftlichen Kriterien sind zulässig.
- Sponsorentätigkeit darf die Form und den Inhalt der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflussen.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt ergänzende Ausführungsbe-

stimmungen zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die Leitlinien zur apothekerlichen Fortbildung der Bundesapothekerkammer zu Grunde legt.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Pharmazeutische Assistenzberufe im Sinne dieser Fortbildungsordnung sind: Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und Pharmazeutische Assistenten.

(2) Das Fortbildungszertifikat ist eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass sich der Antragsteller fortgebildet hat.

(3) Lernerfolgskontrolle ist eine mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob der Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung waren, am Ende oder im zeitlichen Abstand von der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten kann.

(4) Der Fortbildungspunkt ist die Einheit, auf deren Grundlage zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit eine Fortbildungsmaßnahme zur Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beiträgt.

(5) Die Fortbildungseinheit beschreibt den Zeitraum, für den ein Fortbildungspunkt zugeteilt wird. Eine Fortbildungseinheit entspricht einer Zeitdauer von 45 Minuten.

(6) Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme nach § 2 Abs. 2 Gruppe 1 bis 3 und 7 geeignet ist, zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse beizutragen und auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden kann.

### § 4 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Gruppe 1 bis 3 und 7 erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Alle Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1, die in Baden-Württemberg stattfinden und die für das freiwillige Fortbildungszertifikat der

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg anrechenbar sein sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird. In dem Antrag versichert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt einen für die Fortbildungsmaßnahme fachlich Verantwortlichen.

(3) Die Akkreditierung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(4) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, so hat er diese seinem Antrag beizufügen und sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(5) Die Teilnahme an akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufskammern wird grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat anerkannt.

**§ 5 Vergabe von Fortbildungspunkten**

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Gruppe	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung	Nachweis
1	a. Seminare, Workshops, wissenschaftliche Exkursionen b. Pharmazeutische Arbeitszirkel	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit max. 8 Punkte pro Tag	Fotokopie der Teilnahmebestätigung und Veranstaltungsprogramm
1	c. Fortbildungsmaßnahmen zur externen Qualitätssicherung: Pseudo Customer; ZL-Ringversuche	Bis max. 8 Fortbildungspunkte pro Fortbildungsmaßnahme	Fotokopie der Teilnahmebestätigung
2	Kongresse (national / international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit max. 8 Punkte pro Tag	Fotokopie der Teilnahmebestätigung und Veranstaltungsprogramm
3	Vorträge einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit max. 8 Punkte pro Tag	Fotokopie der Teilnahmebestätigung und Veranstaltungsprogramm
4	a. Eigene Vorträge  b. fachliche Moderation anerkannter Fortbildungsmaßnahmen	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit  1 Zusatzpunkt pro Moderation zu den Punkten der Gruppen 1 bis 3  Wiederholungsveranstaltungen nach a. und b. können nach Ablauf von 12 Monaten nach der Erstveranstaltung wieder bepunktet werden.	Fotokopie des Veranstaltungsprogramms ggf. auf Anforderung: Vortrag  Fotokopie des Veranstaltungsprogramms

5	a. Eigene Autorenschaft	Ab einer Druckseite: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag  Ab 10 Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag  Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte  Alleinautor: 25 Fortbildungspunkte  max. 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Fotokopie der Veröffentlichung oder Belegexemplar
5	b. Nebenberufliche Lehrtätigkeit an einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, max. 20 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bestätigung des Ausbildungsinstituts
6	Hospitation, Praktika	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit  max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Vom Verantwortlichen für die Hospitation/Praktikum unterschriebene Bescheinigung
7	Strukturierte interaktive Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro Übungseinheit	Fotokopie der Teilnahmebestätigung
8	Innerbetriebliche Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit  max. 10 Punkte pro Jahr	Dokumentationsbogen für innerbetriebliche Fortbildung
9	Selbststudium	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit  max. 10 Punkte pro Jahr	Schriftliche Erklärung des Fortzubildenden

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 3 Abs. 2 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben. Die Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen.

(3) In besonderen Einzelfällen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, die nicht gemäß § 4 akkreditiert sind.

(4) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß Absatz 1 anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

## § 6 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Gruppen 1 bis 7 gemäß § 5 Abs. 1 nachgewiesen werden. Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Gruppe 1 bis 3 und 7 bedürfen der Akkreditierung nach § 4.

(3) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt durch ein vom Antragsteller geführtes Fortbildungsprotokoll gemäß Anlage 1, das Bestandteil dieser Fortbildungsordnung ist, oder elektronisch mittels des Registrierungssystems der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wird vor Erteilung des Zertifikates das Fortbildungsprotokoll bzw. die elektronische Dokumentation einschließlich der beigefügten Nachweise begutachten. Die Kammer kann in Zweifelsfällen ergänzend zu den Nachweisen nach § 5 die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Falls die eingereichten Dokumente nicht den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen oder die erforderliche Anzahl an Fortbildungspunkten nicht erreicht ist, kann das freiwillige Punktezertifikat nicht erteilt werden.

(5) Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, der die Zugehörigkeit zur jeweiligen Berufsgruppe gemäß § 3 Abs. 1 bestätigt.

(6) Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates erhebt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg eine Gebühr. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(7) Fortbildungsmaßnahmen, welche vor dem 01.01.2008 besucht wurden, werden nicht berücksichtigt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Pharmazeutische Assistenzberufe tritt am 01.01.2008 in Kraft.